

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Taskforce BAG Covid-19
Br-geschaeft_e_covid@bag.admin.ch

7. Mai 2021

Konsultation zur «Änderung Covid-19 Verordnung besondere Lage – Zulassung von Grossveranstaltungen»: Stellungnahme von economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Konsultation zur «Änderung Covid-19 Verordnung besondere Lage – Zulassung von Grossveranstaltungen» teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

Gegenstand dieser Konsultation ist, wann und unter welchen Bedingungen Grossveranstaltungen zugelassen werden. Zur Ausgestaltung des Schutzschirms für Publikumsanlässe (Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie) äussert sich economiessuisse wie gewünscht in einer direkten Stellungnahme zuhanden des SECO.

economiessuisse begrüsst, dass mit dieser Vorlage eine Perspektive für Veranstaltungen inkl. Messen geschaffen wird. Diese Vorlage bietet aber nur eine Perspektive für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen. Für kleinere Veranstaltungen mit mehr als 50 bzw. 100 Personen und weniger als 1'000 Personen fehlt diese weiterhin. Diese Lücke ist unverzüglich zu schliessen. Es erscheint sinnvoll, wie vorgeschlagen den Zutritt in einer ersten Phase auf die GGG-Gruppe (Geimpft, Genesen, Getestet) zu beschränken. Dazu muss aber das Covid-Zertifikat so rasch als möglich eingeführt werden. Mit zunehmender Immunisierung der Bevölkerung (Impffortschritt) und/oder verbesserter epidemiologischer Lage müssen die Anforderungen an die Veranstalter gelockert werden.

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben in der Schweiz so gut wie keine grösseren Veranstaltungen mehr stattfinden können. Mit der vorliegenden Vorlage schafft der Bundesrat eine Perspektive für die seit mehr als einem Jahr praktisch lahmgelegte Eventbranche, für Messen, Unternehmensveranstaltungen, etc. economiessuisse begrüsst dies und ist damit einverstanden, dass der Zutritt momentan auf die GGG-Gruppe (Geimpft, Genesen, Getestet) beschränkt wird. Es ist für die

Akzeptanz in der Bevölkerung aber sehr wichtig, dass auch ungeimpfte Personen Einlass erhalten, sofern sie nachgewiesenermassen nicht Träger des Virus sind. Es besteht somit kein Impfwang, da jedermann mit einem negativen Test Einlass erhält. Dies ist in der Kommunikation durch den Bund deutlich hervorzuheben.

Wir möchten betonen, dass aus Sicht der Wirtschaft Messen wichtige Veranstaltungen sind. Es ist aus unserer Sicht konsequent, dass für sie nun die gleichen Bestimmungen wie beispielsweise für Sport- und Kulturveranstaltungen gelten und dass sie auch unter den Geltungsbereich des Schutzschirms fallen. economiesuisse unterstützt daher die Anpassung in der «Covid-19-Verordnung besondere Lage», die Messen neu als Veranstaltungen qualifiziert werden.

economiesuisse hat auch vom Beschluss des Bundesrats vom 21. April bezüglich des Drei-Phasen-Modells Kenntnis. Es besteht eine potenzielle Lücke zwischen den beiden bundesrätlichen Vorlagen. Die Perspektive für Veranstaltungen mit weniger als 1'000 und mehr als 50 Personen in Innenräumen bzw. für über 100 Personen in Aussenbereichen (beispielsweise für Generalversammlungen, Seminare oder Unternehmensveranstaltungen) ist weder im Drei-Phasen-Modell noch in dieser Vorlage klar definiert. Wir möchten anregen, dass bezüglich Veranstaltungen eine kohärente Gesamtbetrachtung eingenommen wird, und zumindest für die GGG-Gruppe auch Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Personen allerspätestens ab 1. Juli möglich sein müssen. Es könnte sonst die absurde Situation entstehen, dass ab Juli eine Veranstaltung mit 3'000 Personen stattfinden kann, aber eine epidemiologisch unbedenklichere Veranstaltung mit 101 Personen nicht. Die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ist dementsprechend rechtzeitig anzupassen und die entsprechenden Schritte mit den vorgesehenen Terminen sind unverzüglich zu beschliessen und zu kommunizieren. economiesuisse fordert keine Absenkung der Mindestanzahl von 1'000 für die Teilnahme am Schutzschirm. Diesbezüglich soll der Beschluss des Parlaments umgesetzt werden. Aber Öffnungsschritte müssen auch für kleinere Veranstaltungen zwingend vorgesehen werden.

economiesuisse wünscht sich bezüglich folgender Punkte Anpassungen:

- economiesuisse hat seit einiger Zeit betont, dass eine Pilotphase, in der entsprechende Erfahrungen gesammelt werden können, nötig sein wird. Erfreulicherweise will der Bundesrat das nun umsetzen: Bereits für den Juni sollen erste Events mit 300 bis 600 Personen stattfinden können, die wissenschaftlich eng begleitet werden. Es wäre aus unserer Sicht aber sinnvoller, wenn bei den Testanlässen bereits mehr Personen zugelassen werden (wie dies im Ausland z. T. bereits der Fall ist), damit Erfahrungen mit der danach ab 1. Juli erlaubten Art von Veranstaltungen gesammelt werden können.
- Schutzkonzepte sind weiterhin ein wichtiges Instrument für die Bekämpfung der Pandemie. Den Veranstaltern werden mit der vorliegenden Verordnung detaillierte Vorschriften gemacht, welche Schutzmassnahmen sie ergreifen müssen. Diese sind sehr streng. Mit zunehmender Immunisierung der Bevölkerung (Impffortschritt) müssen die Anforderungen an die Veranstalter gelockert werden. Ebenso sollte bei guter epidemiologischer Lage und Erreichen des Impfziels die Obergrenze der Anzahl Teilnehmer spätestens im September höher angesetzt werden. Der Bundesrat selbst hält bekanntlich im Drei-Phasen-Modell fest: «[...] ist der Bundesrat der Ansicht, dass nach der Impfung sämtlicher impfwilligen Personen starke gesellschaftliche und wirtschaftliche Einschränkungen nicht mehr zu rechtfertigen sind.»
- Die erlaubte Obergrenze der Anzahl Teilnehmer sollte die Art der Veranstaltung und die Situation vor Ort berücksichtigen. Relevant dürfte z.B. sein, wie viele Personen sich pro Fläche aufhalten, ob die Veranstaltung draussen oder drinnen stattfindet, wie stark sich unterschiedliche Teilnehmergruppen vermischen, etc. Insbesondere sollte die Obergrenze pro räumlich und zeitlich getrennten Bereich gelten; d.h. wenn eine Teilveranstaltung eines Anlasses räumlich und zeitlich von einer anderen Teilveranstaltung getrennt werden kann, dann sind diese als zwei Veranstaltungen zu betrachten. Wenn beispielsweise an einer Messe

Seite 3

Stellungnahme zur «Änderung Covid-19 Verordnung besondere Lage – Zulassung von
Grossveranstaltungen»

im Juli am Morgen 3'000 Personen empfangen werden und das Messeareal über Mittag geleert
wird, dann sollten am Nachmittag wiederum 3'000 Personen eintreten dürfen.

Um die vorgeschlagenen Lockerungsschritte tatsächlich zu vollziehen, ist es unabdingbar, das
Impfprogramm rasch voranzutreiben, das Covid-Zertifikat rasch zu implementieren und die Testungen
in der Schweiz weiter auszubauen. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Kantone termingerecht
Veranstaltungen zulassen und auch den Schutzschirm installieren können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger
Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom